

Zusammenfassung der Hauptreferate

Referat von Fredy Fässler, Regierungsrat Sicherheits- und Justizdepartement Kanton St. Gallen

Wendepunkt

Als Wendepunkt ist der Mord am Zollikerberg vom Jahre 1993 zu sehen. Begriffe wie "Prognoseforschung" oder "Rückfallwahrscheinlichkeit" sind zuvor noch weitgehend unbekannt. Es setzt sich die Erkenntnis durch, dass nicht jeder Täter "geheilt" und entlassen werden kann, und dass die Notwendigkeit der vertieften Abklärung und Beurteilung der konkreten Rückfallgefahr besteht. Der Vorfall beeinflusst auch die Revision des Sanktionenrechts (per 2007 in Kraft).

Auftrag/Ziel Justizvollzug

Art. 75 Abs. 1 StGB gibt das Ziel, Delikte bzw. Rückfälle zu vermeiden und dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung zu tragen, vor. Dies soll mittels Wiedereingliederung erfolgen, wobei diese häufig in einem Spannungsverhältnis zum Sicherheitsanspruch steht. Generell steht der Wiedereingliederungsauftrag aufgrund der öffentlichen „Null-Risiko“-Erwartung unter Druck.

Grundlagenpapier KKJPD

Prämisse, dass die allermeisten Straftäter zeitlich begrenzte Sanktionen verbüssen, früher oder später wieder in die Gesellschaft zurückkehren und auf diesen Schritt vorbereitet werden müssen. Der Vollzug wird dabei unter dem Vorbehalt überwiegender Sicherheitsinteressen auf die schrittweise Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet. Nebst delikt-/risikoorientierter Arbeit sollen Ressourcen gezielt gefördert werden und ist eine durchgehende Betreuung (mit Übergangsmanagement) vorgesehen. Der Wiedereingliederungsauftrag erfordert realitätsnahe Lernfelder innerhalb der Vollzugseinrichtung und auch bei externen Aktivitäten.

Praxis Bundesgericht

Ohne Tataufarbeitung und Einsicht ist eine Verhaltensänderung grundsätzlich nicht zu erwarten (BGE vom 27. Januar 2015 6B_715/2014). Im Vollzug soll der Gefangene befähigt werden, künftig straffrei zu leben. Dieses Vollzugsziel lässt sich grundsätzlich nur schwer verwirklichen, wenn dem Gefangenen während des Strafvollzugs keine Vollzugsöffnungen zugestanden werden (BGE vom 3. Dezember 2014 6B_1159/2013).

Bedeutung Vollzugsöffnung

Gefangene können im offenen Rahmen besser und wirkungsvoller vorbereitet werden auf das Leben nach dem Vollzug (realitätsnahe Lernfelder). Kontakte mit der Aussenwelt sind wichtig, um einen tragfähigen sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung zu erhalten oder neu aufzubauen. Aussenkontakte dienen auch zur Überprüfung, ob die Vollzugsarbeit Wirkung zeigt.

Schlussfolgerungen

Offener Vollzug und Wohn-/Arbeitsexternate bieten gute Voraussetzungen, um den gesetzlichen Wiedereingliederungsauftrag zu erfüllen. Trotz öffentlicher und medialer Kritik sind Vollzugsphasen mit zunehmenden Öffnungen in den meisten Fällen notwendig und zweckmässig. Wenn Insassen unvorbereitet in die Freiheit entlassen werden, ist mit steigenden Rückfallquoten und somit auch steigenden Vollzugs- und Folgekosten zu rechnen. Vollzug ohne jeden Vorfall kann nicht garantiert werden - sichere „Ja/Nein“-Prognosen gibt es nicht. Veränderungsprozesse sind langwierig, aufwändig und mit Rückschlägen verbunden.

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Martin Erismann